ERGÄNZENDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stadtwerke Cottbus
Gas-Versorgungsbetriebe

Anlage 4 zum LIEFERANTENRAHMENVERTRAG

Vorbemerkung
Diese Anlage enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen der GVC zum Lieferantenrahmenvertrag (Gas) nach Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung KoV IX der Gasnetzbetreiber vom 30. Juni 2016 (im Folgenden „LRV"), § 1 Ziffer 2 LRV.

§ 1 Monatliche Fernauslesung bei SLP-Entnahmestellen (zu § 7 Ziffer 7 LRV)

Ergänzend zu den Festlegungen im Lieferantenrahmenvertrag, gilt der § 7 Ziffer 7 auch bei SLP-Entnahmestellen mit monatlicher Fernauslesung:

GVC bestimmt nach § 8 Messzugangsverordnung (MessZV) Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtung. Die Bestimmung muss unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Belange in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs und zum Verbrauchsverhalten stehen. GVC stellt die für die Messung und bei SLP-Letztverbrauchern mit monatlicher Fernauslesung die für die notwendige Zählerfernauslesung erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen zur Verfügung und betreibt diese.

Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. GVC kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. GVC teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer SLP-Messstelle mit monatlicher Fernauslesung zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für GVC kostenlos. Verzögerungen, die GVC zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten der GVC.

§ 2 Sperrung auf Anweisung des Transportkunden

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) durch GVC auf Anweisung des Transportkunden und der Abwicklung einer Sperrung ergeben sich aus Anlage 8 zum LRV.

§ 3 Steuer- und Abgabenklausel (zu § 8 Ziffer 7 LRV)

§ 8 Ziffer 7 LRV gilt nicht, soweit die Steuern, andere öffentliche-rechtliche Abgaben oder sonstige erhobene Abgaben und Umlagen nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder soweit die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung diesem Vertragsverhältnis zugeordnet werden können (z. B. nach Netznutzer, nach Entnahmestelle oder nach Umfang der Netznutzung in kWh oder in kWh/h). Mit der neuen oder geänderten Steuer, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer werden von GVC angerechnet. GVC wird den Transportkunden über die Anpassung spätestens im Rahmen der Rechnungsstellung informieren.

Bei einem Wegfall oder einer Absenkung von Steuern, anderen öffentlich-rechtlichen Abgaben oder sonstigen erhobenen Abgaben und Umlagen ist § 8 Ziffer 7 LRV so zu verstehen, dass GVC zu einer Weitergabe der Entlastung an den Transportkunden verpflichtet ist.

§ 4 Nachweispflicht zur Ermäßigung Konzessionsabgabe (zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird GVC dem Transportkunden unverzüglich mitteilen.

§ 5 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV für RLM Entnahmestellen ist das Kalenderjahr.

Da GVC das rollierende Ableseverfahren bei SLP-Entnahmestellen anwendet, ist der Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV für SLP Entnahmestellen der Zeitraum der vor der jeweiligen Ablesung vergangenen zwölf Monate.

§ 6 Netznutzungsabrechnung (zu § 9 Ziffer 12 LRV)
Die Abrechnung der Netznutzung erfolgt ausschließlich per EDIFACT im elektronischen Format.

§ 7 Zahlungsweise der Abrechnung (zu § 9 Ziffer 14 LRV)
Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Zur Identifikation der Rechnung, auf die der Transportkunde seine Zahlung leistet, hat er als Verwendungszweck die jeweilige Rechnungsnummer anzugeben. Jede Rechnung ist einzeln zu bezahlen. Zahlungen gelten erst mit dem Zahlungseingang auf dem Geschäftskonto der GVC als erbracht.

§ 8 Rechnerische Abgrenzung/Schätzung (zu § 9 Ziffer 16 LRV)
Bei SLP-Entnahmestellen darf GVC für die Abrechnung eine rechnerische Abgrenzung oder eine Schätzung auf Grundlage der letzten Ablesung auch im Rahmen einer turnusmäßigen Ablesung durchführen, wenn GVC, deren Beauftragte oder ein Dritter im Sinne des § 21 b Abs. 2 EnWG die Räume des Anschlussnutzers zum Zweck der Ablesung nicht betreten kann oder der Anschlussnutzer einer Aufforderung zur Selbstablesung nicht oder nicht rechtzeitig Folge leistet. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer GVC plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll GVC diese bei der Abrechnung verwenden, bevor sie Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung oder einer Schätzung heranzieht.

Als rechtzeitig mitgeteilt gelten Ablesedaten, wenn der Anschlussnutzer, der zur Selbstablesung aufgefordert wurde, die Daten innerhalb der Frist des DVGW-Regelwerkes übermittelt (derzeitige Frist nach dem 3. Beiblatt zum DVGW-Arbeitsblatt G 685: 21 Tage nach den von GVC bestimmten Ablesedatum.) Bei später übermittelten Daten ist GVC nicht zur Verwendung dieser Daten verpflichtet.]

§ 9 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)
(1) RLM Arbeitspreis/Leistungspreis
Für RLM-Entnahmestellen ergibt sich der Arbeitspreis/Leistungspreis in ct/kWh aus der Anlage 1 LRV (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

(2) SLP Arbeitspreis/Grundpreis
Für SLP-Entnahmestellen ergibt sich der endgültige Arbeitspreis/Grundpreis für die gesamte im Abrechnungszeitraum entnommene Menge in ct/kWh aus der in Anlage 1 LRV (Preisblatt) aufgeführten Arbeitspreistabelle nach dem Stufenpreismodell.

(3) SLP Abschlagszahlungen und Jahresendabrechnung
Abschlagszahlungen: Für SLP-Entnahmestellen berechnet GVC dem Transportkunden für die Netznutzung zählpunktgenau Abschlagszahlungen auf der Basis der Verbrauchswerte vorangegangener Abrechnungszeiträume der jeweiligen Entnahmestellen. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegen keine Verbrauchsdaten vor, wird GVC eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
Jahresendabrechnung: Nach Übermittlung der Messwerte wird von GVC für jede SLP-Entnahmestelle eine Jahresendrechnung erstellt, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

(4) RLM-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel
Sofern ein Lieferantenwechsel für eine RLM-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums stattfindet, legt GVC für die Abrechnung des Leistungspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden die höchste Leistung vom Beginn des Abrechnungszeitraumes bis zum Ende der Belieferung zugrunde. Gegenüber dem neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums beliefert, legt GVC für die Abrechnung des Leistungspreises die höchste Leistung vom Beginn der Belieferung bis zum Ende des Abrechnungszeitraumes zugrunde. Die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

(5) SLP-Abrechnung bei unterjährigem Lieferantenwechsel
Sofern ein Lieferantenwechsel für eine SLP-Entnahmestelle zu einem anderen Zeitpunkt als dem Ende des Abrechnungszeitraums erfolgt, legt GVC für die Bestimmung des mengenabhängigen Grundpreises und des mengenanhängigen Arbeitspreises gegenüber dem bisherigen Transportkunden einen hochgerechneten Jahresverbrauch unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Der nach dieser Hochrechnung ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der bisherige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums geliefert hat, der so ermittelte mengenabhängige Grundpreis wird entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum des bisherigen Transportkunden zeitanteilig abgerechnet. Gegenüber dem

neuen Transportkunden, der die Entnahmestelle am Ende des Abrechnungszeitraums beliefert, legt GVC für die Bestimmung des mengenabhängigen Grundpreises und des Arbeitspreises den abgelesenen Jahresverbrauch im Abrechnungszeitraum zugrunde. Der so ermittelte Arbeitspreis wird für die Mengen abgerechnet, die der neue Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums geliefert hat, der so ermittelte Grundpreis wird entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum des neuen Transportkunden zeitanteilig abgerechnet. Die Entgelte für Abrechnung, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

(6) Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende im Übrigen
Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend, sofern es sich nicht um einen unterjährigen Lieferantenwechsel, sondern um einen unterjährigen Lieferbeginn bzw. ein unterjähriges Lieferende im Übrigen handelt. Für die Abrechnung des Leistungspreises im Fall eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes gilt § 9 Ziffer 6 LRV.

(7) Unterjährige Änderung der Entgelte
Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraums die vertraglichen Entgelte, der Umsatzsteuersatz oder andere erlösabhängige Abgabensätze, werden die neuen Entgelte ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewandt. Der maßgebliche Verbrauch wird zeitanteilig (tagesscharf) berechnet. Bei SLP-Entnahmestellen erfolgt die Abrechnung ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde oder der Anschlussnutzer GVC plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, soll GVC diese bei der Abrechnung verwenden, bevor sie Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

§ 10 Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffer 13 und Ziffer 16 LRV)
GVC kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von 3 Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach Rechnungszugang erhebt.

§ 11 Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 13 und Ziffer 16 LRV)
Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet GVC (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung von GVC nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer"), teilt sie dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.

Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt GVC dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziffer10 Satz 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer"), wird er GVC spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an GVC verpflichtet.

§ 12 Abrechnung Mehr- und Mindermengen (zu § 10 Ziffer 5 LRV)
Die Abrechnung der Mehr- und Mindermengen erfolgt ausschließlich per EDIFACT im elektronischen Format.

§ 13 Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)
Geeignet im Sinne des § 10 Ziffer 6 LRV zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 EnergieStG ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie einer von dem zuständigen Hauptzollamt ausgestellten Anmeldung. GVC ist berechtigt, die Vorlage eines Originals zu verlangen.